

**Thema:**

Bilanzierung einer Zustiftung

**Fragestellung:**

Mit Wirkung zum 07. November 2008 wurde die Stiftung X gegründet. Das Stiftungskapital (Verkaufserlöse RWE-Aktien) in Höhe von 5.030.000,00 Euro wurde vom Landkreis vor dem Bilanzstichtag 01.01.2008 in die Stiftung eingebracht. Durch die hiesige Sparkasse wurde ebenfalls vor dem 01.01.2008 eine Zustiftung in Höhe von 400.000,00 Euro geleistet.

Gemäß § 17 der Stiftungssatzung (Vermögensfall) fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung das gesamte Vermögen an den Landkreis.

Hat der Landkreis auch die Zustiftung in Höhe von 400.000,00 zu bilanzieren?

**Antwort:**

Die Stiftung ist als Finanzanlage gemäß dem Anschaffungskostenprinzip grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Die Erhöhung des Vermögens der Stiftung durch die Zustiftung ist gemäß dem Realisationsprinzip erst dann ertragswirksam zu erfassen, wenn das Vermögen der Stiftung aufgelöst wird und an die Gemeinde zurückfällt.

-----